

# **Satzung des Vereins Mathematik-Olympiade Hessen e.V.**

Landesverein Hessen zur Förderung mathematisch interessierter und talentierter Schülerinnen und Schüler

Beschlossen von der Gründungsversammlung in Gießen am 30.04.2025

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Mathematik-Olympiade Hessen mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein führt das Kürzel „MO-H e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lahnau.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere von mathematisch interessierten und talentierten Schülerinnen und Schülern im Land Hessen.
- (2) Zum Erreichen dieses Zweckes werden insbesondere
  - a) die mehrstufige Mathematik-Olympiade in Hessen durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt,
  - b) geeignete Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an der Bundesrunde ausgewählt,
  - c) spezielle Formen der Schülerförderung, wie z.B. auf die höheren Stufen der Mathematik-Olympiade vorbereitende Schülerseminare, durchgeführt sowie organisatorisch und finanziell unterstützt,
  - d) in der Schülerförderung tätige Personen, wie z.B. Lehrkräfte, bei dieser Tätigkeit unterstützt,
  - e) Kontakte zu anderen die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern mit Mathematik fördernden Vereinen und Institutionen entwickelt und gepflegt. Hierzu gehören z.B. das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen, der Mathematik-Olympiaden e.V., Bildung & Begabung, das Mathematikum Gießen und die Universitäten Hessens.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Haftung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Haftung bei Rechtsgeschäften ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele gemäß § 2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Dem Verein ist beim Beitritt von juristischen Personen mitzuteilen, durch welche natürliche Person das Stimmrecht ausgeübt wird. Diese Übertragung des Stimmrechts gilt bis zum Widerruf durch diese juristische Person. Der Widerruf ist unter Nennung des neuen Vertreters schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste im Sinne des Vereinszweckes erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
  - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst drei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden und ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
- (2) Sitzungen der Organe sind auch online zulässig, wenn die Teilnehmer sich dem Medium und dem Gremium entsprechend nach dem Stand der Technik sicher identifizieren, allen Mitgliedern dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein ausreichend dokumentiertes, sicheres Verfahren gefasst werden.

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung des Vereins.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz (4) einberufen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Formalitäten gemäß Absatz (4) einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

- (4) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Der Versand mittels eines elektronischen Datenübermittlungssystems ist zulässig.
- (5) Als Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung kann der jeweilige Veranstaltungsort der 3. Runde der Mathematikolympiade eines Jahres gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann online/hybrid durchgeführt werden.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
  - a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - b) Ausschluss eines Mitgliedes,
  - c) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden,
  - d) Satzungsänderungen.
- (7) Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag eines Mitglieds findet bei Wahlen eine geheime Abstimmung statt.
- (9) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dies Bestandteil der mit der Einladung abgeschickten Tagesordnung ist.
- (10) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern nächstmöglich aber spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern:
  - a) einem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) bis zu sieben weiteren Beisitzern,
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Endet auf der mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung die Wahl mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (siehe Satzung §11 Absatz (2)) nicht erfolgreich, bleibt der alte Vorstand kommissarisch weiter im Amt, bis eine erfolgreiche Wahl durchgeführt wurde.

- (4) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Bildung, Besetzung und Bestätigung von Arbeitsgruppen.
- (8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie können online/hybrid stattfinden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und davon mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz (2) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder per Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären.

### **§ 12 Arbeitsgruppen**

- (1) Für zeitlich oder thematisch beschränkte sowie für regional bedingte Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Bildung und Besetzung der Arbeitsgruppen. Ein Vertreter der Arbeitsgruppe informiert die Mitgliederversammlung über erreichte Arbeitsergebnisse.

### **§ 13 Beiträge und weitere Finanzierung des Vereins**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beiträge sind im ersten Quartal für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.
- (3) Die Erstattung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (4) Zur satzungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verein Spenden und andere Einnahmen einwerben.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Zur Kontrolle der Kassenprüfung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (2) Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.
- (3) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so kann der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
- (4) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.

- (5) Die Kassenprüfung erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

### **§ 15 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen**

Der Verein kann Verbände oder Vereine, die gleiche Ziele nach § 2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Verein Mathematik-Olympiaden e.V., der es dann im Sinne dieser Satzung nach § 2 zu verwenden hat.

### **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gießen, den 30. April 2025